



Brüssel, den 23. März 2016
(OR. en)

7199/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0036 (NLE)

CLIMA 27
ENV 172
ONU 27
DEVG 45
ECOFIN 232
ENER 91
FORETS 18
AGRI 140
MAR 95
AVIATION 49
COMPET 133

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6742/16 CLIMA 21 ENV 138 ONU 20 DEVG 34 ECOFIN 198 ENER 75
FORETS 13 AGRI 106 MAR 77 AVIATION 38 COMPET 107 - COM(2016)
62 final

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des im Rahmen des
Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen
Union
- Annahme

1. Das Übereinkommen von Paris wurde auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) angenommen, die vom 30. November bis zum 12. Dezember 2015 in Paris stattfand. Das Übereinkommen liegt zwischen dem 22. April 2016 und dem 21. April 2017 für die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zur Unterzeichnung auf. Am 22. April 2016 findet in New York eine feierliche Unterzeichnung mit hochrangigen Beteiligten statt.
2. Die Kommission hat dem Rat am 3. März 2016 den obengenannten Vorschlag übermittelt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

3. Am 11. März 2016 hat die Gruppe „Umwelt“ den Kommissionsvorschlag und den Entwurf des Vorsitzes für den Ratsbeschluss, der sich auf den Kommissionsvorschlag stützt, geprüft. Die aus diesen Beratungen hervorgegangene und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung (Dok. 7106/16) ist für alle Delegationen und die Kommission annehmbar.
4. Der Zweck des Entwurfs des Ratsbeschlusses besteht darin, dass der Rat einerseits die Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris im Namen der EU genehmigt und andererseits den Präsidenten des Rates ermächtigt, die Person oder die Personen zu bestellen, die befugt ist/sind, das Übereinkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7106/16) als A-Punkt annehmen und das Europäische Parlament über die Annahme dieses Beschlusses unterrichten.
